

Satzung

des



Wilgersdorf

Christlicher Verein
Junger Menschen
Wilgersdorf

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Grundlage**
- § 3 Zweck und Verwirklichung**
- § 4 Gemeinnützigkeit**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Organe**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 9 Vorstand**
- § 10 Aufgaben des Vorstandes**
- § 11 Beschlussfassungen**
- § 12 Gruppen und Arbeitsbereiche**
- § 13 Organisatorische Zugehörigkeit**
- § 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

Vorbemerkung zur Sprachregelung

In der vorliegenden Satzung wurde die maskuline Sprache gewählt. Die Ämter im CVJM Wilgersdorf stehen jedoch Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Wilgersdorf“ abgekürzt CVJM Wilgersdorf und hat seinen Sitz im Vereinshaus der Ev. Gemeinschaft in 57234 Wilnsdorf – Wilgersdorf.

Der Verein wurde im Jahre 1892 als Jünglingsverein gegründet und ist aus der Ev. Gemeinschaft Wilgersdorf hervorgegangen. Später wurde der Vereinsname in "Evangelischer Jungmännerverein - CVJM - der Ev. Gemeinschaft Wilgersdorf" geändert.

Mit Genehmigung des CVJM-Westbundes erhielt der Verein am 20.02.1982 den heutigen Namen.

§ 2 Grundlage

Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt. Der Verein hält die Bibel, also die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments, für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ der CVJM in Verbindung mit der Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985. Diese lauten:

Pariser Basis:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten

wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzklärung:

„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

§ 3 Zweck und Verwirklichung

1. Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung der christlichen Religion.
 2. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Verkündigung von Gottes Wort.
 2. die Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.
 3. seelsorgerliche Begleitung.
 4. missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland.
 5. die Verbreitung von christlicher Literatur.
 6. Chorarbeit.
 7. Feierstunden, Gesang und Musik, Sport, Spiel und gesellige Veranstaltungen.
 8. das Einbinden seiner Mitglieder in die Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins.

9. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren.
10. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

11. Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien.

Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung von Freizeiten unterstützt oder Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchführt.

12. Unterstützung und Anleitung von Personen zur Erreichung ihrer Bildungsziele, z.B. durch Hausaufgabenhilfe.

13. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

14. Unterstützung von Institutionen oder Organisationen, die die vorgenannten Ziele umsetzen.

Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein grundsätzlich ehrenamtlich.

Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.

6. Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden.
7. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Grundlage des Vereins akzeptiert und diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das aktive Wahlrecht.
5. Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinshaus der Ev. Gemeinschaft und in der Ev. Kirche in Wilgersdorf bekannt zu machen.
2. Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
 1. den Vorstand zu wählen.
 2. den Vorstand zu entlasten.
 3. die rechtliche Vertretung zu regeln.
 4. den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen.
 5. die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen.
 6. den finanziellen Handlungsrahmen festzulegen.
 7. das Arbeitsprogramm zu beraten.
 8. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen.
 9. zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
 10. Kreisvertreter (Delegierte für die Kreisvertretung) zu wählen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

11. über Änderungen der Satzung zu beschließen.
12. über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 7.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer

Die unter 1. bis 4. gewählten Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Für bestimmte Aufgaben (z.B. Bankgeschäfte) kann bestimmten Personen vom Vorstand auch Einzelzeichnungsberechtigung erteilt werden.

- b) bis zu neun weiteren Mitgliedern (Beisitzern), die möglichst aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen und Arbeitsbereiche gewählt werden.

2. Vorstandswahlen

- a) Der geschäftsführende Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet im Wechsel ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus.
- b) Die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet im Wechsel ein Drittel der Beisitzer aus.

- 3. Die Ausscheidenden von a) und b) sind wieder wählbar.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wieder besetzen.
- 5. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das
 - a) sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält, und
 - b) mindestens 18 Jahre alt ist.
- 6. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung.
- 7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

8. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu seinen Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Pro Kalenderjahr sind mindestens zwei Vorstandssitzungen durchzuführen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins.

Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen.

Zu den Leitungsaufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung ihrer Leiter und Mitarbeiter.
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
3. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür.
4. die Planung und Koordination der Vereinsaktivitäten.

§ 11 Beschlussfassungen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zur Vorstandssitzung eingeladen wurde. Er ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 14. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Art der Abstimmung entscheiden die Versammlungen selbst.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Gruppen und Arbeitsbereiche

1. Alle Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter und Mitarbeiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sonder Eigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung zugewendet werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e.V. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e.V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e.V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e.V. zugeteilt und entsendet entsprechend seiner Mitgliederzahl Vertreter in die Kreisvertretung.

Vorstandsmitglieder des CVJM-Westbundes und des CVJM-Kreisverbandes oder von diesen Verbänden beauftragte Vertreter haben das Recht, in beratender Funktion an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

2. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e.V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
3. Über den CVJM-Westbund e.V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
4. Der CVJM-Westbund e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2) in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
4. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Gemeinschaft Wilgersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 1. März 2017 beschlossen. Die bisherige Satzung vom 21. März 1984 wird mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung aufgehoben.

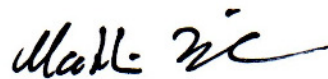
Wilgersdorf, 1. März 2017

Der Vorsitzende



(Ingolf Jost)

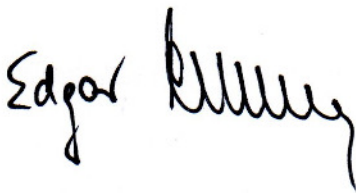
Der stellvertretende
Vorsitzende



(Martin Wilhelm)



Der Schatzmeister



(Edgar Thomas)

Der Schriftführer



(Eckhard Danzenbächer)



CVJM-Westbund

BESTÄTIGUNG

Der CVJM Wilgersdorf
ist dem CVJM-Westbund e. V. angeschlossen.

Die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 1. März 2017 beschlossene Satzung des CVJM Wilgersdorf
wird bestätigt.

Wuppertal, 11. März 2017

CVJM-Westbund e. V.

Der Vorstand



Dr. Hartwig Strunk, Präses

Thorsten Schmidt, Schatzmeister